



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**44/2021**

Promotionsordnung  
der Fakultät I -  
Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Vechta

Vechta, 22.10.2021 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 496

**Inhalt**

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Promotionsordnung der Fakultät Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften	3
Anhang 1: Muster-Betreuungsvereinbarung	16
Anhang 2: Musterurkunde	21

## Promotionsordnung der Fakultät I

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta in seiner 42. Sitzung am 08.09.2021. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 12.10.2021.

### § 1 Promotion und Promotionsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta verleiht auf Grund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin phil. bzw. rer. pol. oder eines Doktors phil. bzw. rer. pol. an Personen, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach nachgewiesen haben. <sup>2</sup>Das Promotionsrecht des Faches besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach (§ 9 Dissertation) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 11 Disputation). <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen des § 9 NHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionsleistungen sind grundsätzlich an der Universität Vechta abzulegen. <sup>2</sup>Im Rahmen von gemeinsamen Promotionsprogrammen sowie aufgrund rechtsverbindlicher Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können auch gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. Die Promotionen mit Cotutelle-Verfahren sind auf der Grundlage der Promotionsordnungen und der jeweiligen weiteren Regelungen der mitwirkenden Hochschulen möglich. <sup>3</sup>Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen sind über das Dekanat der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Vechta zum Vertragsabschluss weiterzuleiten.
- (4) Die Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften kann zudem Doktorgrade ohne Promotionsleistung ehrenhalber verleihen (§ 19 Ehrenpromotion).

### § 2 Personen und Gremien

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsverfahren an der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften werden von der Gesamtheit der promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät verantwortet (Promotionsrat). <sup>2</sup>Der Promotionsrat wählt für einzelne Aufgaben Beauftragte, insbesondere die oder den Beauftragten für Promotionen und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>3</sup>Der Promotionsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Entscheidungen sind Vertretungen der Promovierenden als beratende Mitglieder miteinzubeziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuung eines Promotionsverfahrens (§ 8) erfolgt in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta mit entsprechender Lehrbefugnis (venia legendi) oder Denomination bzw. fachlicher Zuordnung an der Universität Vechta. <sup>2</sup>Das Recht im Ruhestand befindlicher oder emeritierter Professorinnen und Professoren, Promotionen zu betreuen und Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens abzunehmen, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Rahmen in der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers frei. <sup>4</sup>Es sind auch fachübergreifende Zweit- bzw. Doppelbetreuungen („Tandem-Betreuungen“) innerhalb der Universität Vechta oder gemäß Abs. 3 im Rahmen von hochschulübergreifenden Kooperationen möglich.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem gemeinsamen Promotionsverfahren im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation nach § 1 Abs. 3 ist die Erstbetreuung in der Regel über eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta sicherzustellen. <sup>2</sup>Eine Betreuung kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch eine Professorin oder

einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Kooperationseinrichtung erfolgen, für Professorinnen oder Professoren von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht gilt dies nur, sofern diese durch fachlich einschlägige Forschungsleistungen ausgewiesen sind, die vom Promotionsbeauftragten, in Zweifelsfällen durch den Promotionsrat festzustellen sind.<sup>3</sup>In diesem Fall ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer aus der Universität Vechta zu benennen („Tandem-Betreuung“).<sup>4</sup>Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wirkt bei der Vereinbarung des Arbeitsthemas der Dissertation mit.<sup>5</sup>Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der nicht der Universität Vechta angehört, ist in allen Phasen des Promotionsverfahrens einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität Vechtagleichgestellt.

- (4) <sup>1</sup>Die Promotionsverfahren werden von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften für Promotionsverfahren organisiert. <sup>2</sup>Sie oder er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Formalia.
- (5) <sup>1</sup>Die Promotionsbeauftragten der Fakultäten bilden einen Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Diesem gehören darüber hinaus eine Promovierendenvertreterin oder ein Promovierendenvertreter sowie die als Vorsitz fungierende wissenschaftliche Leitung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta an. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss wird in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen tätig, die im Grundsatz Auslegungssachen der Ordnung betreffen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Durchführung einer Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestellt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer drei fachlich einschlägige Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Vechta: die Eignungsprüfungskommission. <sup>2</sup>Die Betreuerin/der Betreuer soll einer der drei prüfenden Personen sein.
- (7) <sup>1</sup>Für die Beurteilung von Promotionsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. <sup>2</sup>Diese wird von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation (§ 9) gebildet und einberufen. <sup>3</sup>Sie besteht aus fünf fachlich einschlägigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mehrheitlich der Universität Vechta angehören. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied muss einer anderen Hochschule angehören. <sup>5</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Prüfungskommission an. <sup>6</sup>Im Falle von gemeinsamen Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 ist die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Kooperationseinrichtung, mit der eine entsprechender Kooperationsvereinbarung und eine das Promotionsvorhaben betreffende Betreuungsvereinbarung (§ 8) vorliegen, als Mitglied zu bestellen. <sup>7</sup>Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>8</sup>Die Prüfungskommission fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>9</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>10</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften hat das Recht, an allen Sitzungen der Prüfungskommission beratend teilzunehmen.

### **§ 3 Gliederung des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Zulassung zur Promotion (Vorverfahren),
- II. die Betreuung und die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden (Hauptverfahren) und
- III. die Veröffentlichung der Dissertation und Verleihung des Doktorgrades (Schlussverfahren).

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Zulassung zur Promotion (§ 6).

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen promotionsberechtigenden Hochschulstudiums voraus. <sup>2</sup>Dieser wird nachgewiesen durch
- a) die Master-, Diplom- oder Magisterprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder
  - b) ein Staatsexamen oder
  - c) einen Bachelorabschluss einer Hochschule, soweit dieser als Promotionsvoraussetzung vom Gesetz zugelassen ist.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen nach Absatz 2 a) und b) sind in der Regel ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“ und 300 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon setzen zwingend den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre nach Beendigung des Studiums voraus, die z.B. im Rahmen einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erbracht wurden. <sup>3</sup>Die Überdurchschnittlichkeit dieser Leistungen ist z.B. durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachzuweisen. <sup>4</sup>Sofern diese Leistungen erbracht sind, wird über die Zulassung im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 entschieden. <sup>5</sup>Eine Promotionseignungsprüfung erfolgt ebenfalls in Fällen fachlich nicht einschlägiger Abschlüsse, ggf. sind Auflagen zur Nachqualifizierung zu erteilen. In Fällen nach Absatz 2 c) ist die Zulassung nur in durch den Promotionsrat festzustellenden Ausnahmefällen bei besonders herausragend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen sowie nach erfolgreichem Abschluß einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften entscheidet bei allen Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren in Abstimmung mit der oder dem stellvertretenden Promotionsbeauftragten über die Annahme oder die Auflage zur Ablegung einer Eignungsprüfung nach § 5, in Zweifelsfällen unter Hinzuziehung des Promotionsrats, oder unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses. <sup>2</sup>In allen Fällen berichtet sie oder er dem Fakultätsrat über die getroffenen Entscheidungen.
- (5) <sup>1</sup>Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Graduiertenzentrum der Universität Vechta, ob diese den Abs. 2 genannten Abschlüssen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu beachten. <sup>3</sup>Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach § 5 verlangt werden.

### **§ 5 Promotionseignungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in den in §4 Abs. 3 genannten Fällen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich die Promotionseignungsprüfung an der Universität Vechta abschließt und ggf. von der Eignungsprüfungskommission (§ 2 (6)) erteilte Auflagen zur Nachqualifizierung zuvor erfüllt hat bzw. während des Promotionsverfahrens innerhalb einer von der Eignungsprüfungskommission gesetzten Frist erfüllt. <sup>2</sup>Im zweiten Fall steht die Zulassung zur Promotion unter der auflösenden Bedingung der Aufлагenerfüllung. <sup>3</sup>Die Frist kann in begründeten Einzelfällen einmal von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften verlängert werden.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Promotionseignungsprüfung sollen die grundsätzliche Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Eignung des Promotionsthemas festgestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im entsprechenden Vertiefungsgebiet nach Maßgabe des jeweiligen Faches. <sup>3</sup>In der Regel ist dazu das Exposé zum geplanten Forschungsvorhaben darzulegen und zu erläutern, aus dem die grundsätzliche Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit hervorgeht. <sup>4</sup>Die Dauer der Eignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.

- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3,
  - b) die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationsinstitution (in der Regel die oder der spätere Betreuer/in), dass die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung ausführlich über die Gestaltung der Dissertation und die Gegenstände der Prüfungsleistung beraten wurde und
  - c) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits zu einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung zugelassen oder abgelehnt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften, in Zweifelsfällen der Promotionsrat. <sup>2</sup>Die Zulassung darf auch dann versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 4 nicht vollständig vorgelegt wurden,
  - b) die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem der an der Universität Vechta vertretenen Fächer bereits an einer anderen Hochschule abgelehnt wurde oder
  - c) Gründe vorliegen, die zu einer Entziehung des Doktorgrades berechtigen würden.
- <sup>3</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag unverzüglich mit. <sup>4</sup>Es gilt § 20.
- (6) <sup>1</sup>Nach erfolgter Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einen Prüfungstermin an und beruft die Eignungsprüfungskommission ein, der die eigentliche Prüfung obliegt. <sup>2</sup>Sofern von Abs. 2 Satz 3 abgewichen werden soll, legt die Eignungsprüfungskommission den Inhalt der Eignungsprüfung fest.
- (7) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Eignungsprüfungskommission die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand empfiehlt. <sup>2</sup>Eine Notenfestlegung erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ggf. ist die Annahme mit Auflagen zu versehen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen weitere Studienleistungen nachzuholen sind. <sup>4</sup>Über das Ergebnis der Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften. <sup>5</sup>Es gilt § 20.
- (8) <sup>1</sup>Andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Abschlüssen nach § 4 Abs. 2 vergleichbar sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu richten. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen berät der Promotionsrat über die Zulassung.

## **§ 6 Antrag auf Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung der entsprechenden Formblätter der Universität Vechta schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften zu richten. <sup>2</sup>Ihm sind beizufügen:
- a) ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält,
  - b) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 oder § 5 durch die Vorlage der Originaldokumente oder amtlich beglaubigter Kopien,
  - c) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 ein Antrag auf Durchführung

- einer Promotion auf Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit Nennung der Kooperationseinrichtung,
- d) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel der Betreuerin bzw. des Betreuers), in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
  - e) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation (§ 2 Abs. 2) und, ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (§ 2 Abs. 3),
  - f) ein Exposé zum Forschungsthema, das von der Betreuerin oder dem Betreuer und, sofern vorhanden, der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer unterzeichnet ist,
  - g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung ausgehändigt wurde, und
  - h) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem schwebenden Promotions-Prüfungsverfahren befindet und kein Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule ohne Erfolg beendet hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotion sowie die in Abs. 1 geforderten Unterlagen verbleiben bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht innerhalb einer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften gesetzten Frist vollständig und den Anforderungen entsprechend vorgelegt wurden oder
  - b) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein derartiges Verfahren ohne Erfolg beendet hat. <sup>2</sup>Sollte sich das geplante Dissertationsthema deutlich von einem vorherigen, ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren unterscheiden, so ist im Rahmen einer Eignungsprüfung über die Zulassung zu entscheiden (§ 5).
- (4) <sup>1</sup>Entspricht der Promotionsantrag nicht in jeder Hinsicht den geforderten Voraussetzungen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften ggf. unter Hinzuziehung des Promotionsrats, ggf. unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. <sup>2</sup>Ist Abhilfe möglich, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit hierzu zu geben. <sup>3</sup>Andernfalls lehnt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften den Antrag ab.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit. <sup>2</sup>Es gilt § 20.

## **§ 7 Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen des Vorverfahrens, wird sie oder er zur Promotion zugelassen. <sup>2</sup>Das Graduiertenzentrum ist über die Zulassung zu informieren. <sup>3</sup>Mit der Zulassung erhält sie oder er den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. <sup>4</sup>Dieser Status erlischt mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder durch Exmatrikulation.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Zulassung zur Promotion entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Universität und Doktorandin oder Doktorand. <sup>2</sup>Näheres regelt § 8.

### **§ 8 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) <sup>1</sup>Das Betreuungsverhältnis wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geregelt, die von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Sie ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Zulassung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften im Original zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Muster-Betreuungsvereinbarung im Anhang (Anhang 1) dieser Ordnung soll verwendet werden.
- (2) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich mit der Vereinbarung, das Promotionsvorhaben entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlungen und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu begleiten und die Doktorandin oder den Doktoranden entsprechend anzuleiten.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint oder soweit andere schwerwiegende Gründe bestehen, die das Betreuungsverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann das Betreuungsverhältnis gelöst werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, soweit sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist. <sup>3</sup>Vor der Lösung des Betreuungsverhältnisses ist die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Promotionsbeauftragten anzuhören.
- (4) <sup>1</sup>Bei Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers ist die Universität Vechta – ggf. im Zusammenwirken mit der Kooperationshochschule – verpflichtet, sich im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation, zu bemühen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat ist durch die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten darüber zu unterrichten.

### **§ 9 Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. <sup>2</sup>Aus ihr muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der an der Universität Vechta vertretenen Fächer selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, die Dissertation entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlung und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu verfassen.
- (3) Das Thema der Dissertation muss dem Fach entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Im Falle von kooperativen oder Tandem-Betreuungen müssen alle Betreuernden zustimmen. Die Form eines Nachweises erforderlicher Sprachkenntnisse ist ggf. in der Betreuungsvereinbarung zu regeln.
- (5) <sup>1</sup>Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. <sup>2</sup>Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen. <sup>3</sup>Die Publikationen sollen in diesem Fall bereits erschienen bzw. veröffentlicht sein, fachspezifische Anforderungen - z.B. zur Anzahl, Ko-Autorenschaften und zu den geforderten Qualitätsstandards - werden durch den Fakultätsrat festgelegt. <sup>4</sup>Alternativ können auch zur Veröffentlichung (z.B. für ein peer-review-Verfahren) erst eingereichte einzelne Schriften anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Mehrzahl der angegebenen Publikationen bereits erschienen bzw. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. <sup>5</sup>Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine vollständige Veröffentlichung im Laufe des Verfahrens erfolgt. <sup>6</sup>Der Nachweis ist



spätestens gemäß § 13 Abs. 4 zu erbringen. <sup>7</sup>Ko-Autorinnen und Ko-Autoren neben der Betreuerin/den Betreuerinnen bzw. dem Betreuer/den Betreuern, im Falle von kooperativen Promotionen auch neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Kooperationseinrichtung, sollen nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter am Verfahren mitwirken.

- (6) <sup>1</sup>Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin bzw. diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. <sup>3</sup>Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen einer Erklärung umfassend darzulegen. <sup>4</sup>Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 5 ist in diesem Fall ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die besondere Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsdissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften schriftlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. <sup>6</sup>Es gilt § 20. <sup>7</sup>Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. <sup>8</sup>Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. <sup>9</sup>Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden.
- (7) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat als Promotionsgesuch vier Exemplare der Dissertation bzw. im Falle der kumulativen Dissertation mit Zusammenfassung und Publikationen nebst bibliografischer Angaben zur Veröffentlichung in gedruckter Form bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Literaturverzeichnis sowie einer kurzen Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs versehen sein. <sup>4</sup>Die zusätzliche Abgabe einer identischen Fassung der Dissertation in digitaler Form ist notwendig.
- (8) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:
- a) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind;
  - b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
    - aa) dass die Dissertation oder eine inhaltlich ähnliche Abhandlung nicht zuvor bereits als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder akademische Prüfung eingereicht wurde und
    - bb) ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde; dies gilt insbesondere im Falle einer kumulativen Promotion nach Abs. 5;
  - c) gegebenenfalls eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  - d) ein Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter;
  - e) ggf. Belege für die Erfüllung möglicher im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung ausgesprochener Auflagen.
  - f) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- (9) Die Unterlagen werden dem Graduiertenzentrum zur Kenntnis gegeben.

### **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. <sup>2</sup>Der Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter soll berücksichtigt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen. <sup>3</sup>Ein Gutachten soll von einer/einem am Zustandekommen der Arbeit unbeteiligten Fachvertreterin/Fachvertreter angefertigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen vorbehaltlich des Abs. 3 Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. <sup>2</sup>Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kooperationseinrichtung angehören, sofern sie oder er im Kooperationsvertrag als Betreuerin oder Betreuer benannt ist. <sup>2</sup>Sie oder er muss durch entsprechende wissenschaftliche Leistungen im Fach ausgewiesen sein. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter der Universität Vechta angehören.
- (4) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen möglichst innerhalb von vier Monaten nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung der Dissertation schriftliche und unterzeichnete Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor.  
<sup>3</sup>Die Noten lauten:  
summa cum laude (ausgezeichnet)  
magna cum laude (sehr gut)  
cum laude (gut)  
rite (genügend)
- (5) <sup>1</sup>Die Kommission beschließt die Annahme der Gutachten sowie die Note der schriftlichen Promotionsleistung. <sup>2</sup>Die Gutachten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission in digitaler Form übermittelt. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Vechta haben das Recht, die Dissertationen einzusehen. <sup>4</sup>Die Auslagefrist hierfür beträgt zwei Wochen, sie soll innerhalb der Vorlesungszeit liegen; Ort und Zeitraum sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Wird in allen Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) <sup>1</sup>Wird in einem von zwei Gutachten die Annahme oder Überarbeitung, im anderen die Ablehnung der Dissertation beantragt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. <sup>2</sup>Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4. <sup>3</sup>Anschließend entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, dass der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird.
- (8) <sup>1</sup>Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird. <sup>2</sup>Beschließt die Prüfungskommission die Annahme, sind beide Gutachter/innen um die Vergabe einer Note zu ersuchen. <sup>3</sup>Sollte es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nicht möglich sein, eine Note festzulegen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. <sup>4</sup>Es gilt hierfür die Frist nach Abs. 4.
- (9) <sup>1</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Prüfungskommission die Auflagen zur Überarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. <sup>2</sup>Für die Überarbeitung wird von der Prüfungskommission in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist gesetzt. <sup>3</sup>Nach Überarbeitung der Dissertation sollen dieselben Gutachterinnen und Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung nehmen. <sup>4</sup>Abschließend entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation oder lehnt die Dissertation endgültig ab. <sup>5</sup>Erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Auflagen zur Überarbeitung nicht in dem von der Prüfungskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt. <sup>6</sup>Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die

Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften schriftlich und unter Beifügung aller Gutachten mitzuteilen.<sup>2</sup>Es gilt § 20.

### **§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Prüfungskommission alsbald eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. <sup>2</sup>Ort und Zeitpunkt der Disputation sollten mindestens zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt gemacht werden, der Termin soll in der Vorlesungszeit angesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation findet, sofern nicht gemäß eines hochschulübergreifenden Abkommens anders geregelt, an der Universität Vechta statt und gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag in deutscher oder, sofern die Dissertation gemäß § 9 Abs. 4 in englischer Sprache verfasst wurde, alternativ auch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt, sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit von der Diskussion ausschließen oder die Öffentlichkeit zur Diskussion zulassen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen einer behördlich festgestellten anhaltenden Notstandslage wie etwa einer Pandemie kann die Disputation abweichend vom Grundsatz der Präsenzprüfung im Wege einer teildigitalen Prüfung stattfinden. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sollen unter Beachtung der seitens der Behörden und der Universität gemachten Vorgaben zusammenkommen, der Hochschulöffentlichkeit soll die Teilnahme im Rahmen einer digitalen Webkonferenz ermöglicht werden. <sup>3</sup>Soweit eine Teilnahme der Doktorandin oder des Doktoranden oder eine Teilnahme von mehr als zwei Mitgliedern der Kommission in Präsenz aufgrund der im Zusammenhang mit der Notstandslage behördlich festgelegten Schutzmaßnahmen unmöglich wird und zugleich erhebliche Nachteile zu Lasten der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine zeitliche Verschiebung der Disputation geltend gemacht werden, kann die Promotionsbeauftragte oder der Promotionsbeauftragte auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine von dem Vorgenannten abweichende angemessene Regelung treffen.
- (4) <sup>1</sup>Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. <sup>2</sup>In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. <sup>3</sup>Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.
- (5) <sup>1</sup>Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. <sup>2</sup>Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4.
- (6) <sup>1</sup>Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>6</sup>Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. <sup>7</sup>Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (7) <sup>1</sup>Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Es gilt § 20. <sup>3</sup>Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. <sup>4</sup>Sie kann frühestens nach einem halben Jahr und

muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.<sup>5</sup>Die Wiederholung ist nur einmal

- (8) zulässig.
- (9) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Disputation ist ein maschinenschriftliches Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände sowie der Verlauf der Diskussion und die Ergebnisse der Disputation (einschließlich der Bewertung) festzuhalten sind. <sup>2</sup>Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

### **§ 12 Gesamturteil (Abschluss des Prüfungsverfahrens)**

- (1) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Prüfungskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4. <sup>3</sup>Die Dissertation muss dabei das doppelte Gewicht erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil sowie ggf. erteilte Auflagen zu einer Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. <sup>2</sup>Es gilt § 20.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss von der Verfasserin oder dem Verfasser innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. <sup>2</sup>Diese ist mit der Entscheidung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, erteilt. <sup>3</sup>Mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden. <sup>4</sup>Ggf. mitgeteilte Auflagen zu einer Überarbeitung gemäß § 10 sind vor einer Veröffentlichung zu erfüllen. <sup>5</sup>Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist vor der Veröffentlichung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften bekannt zu geben.
- (3) Der Promotionsrat legt in einem Anhang zu dieser Ordnung die Anforderungen fest, in welcher Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die Anforderungen erfolgt im Fakultätsrat.
- (4) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung muss von der Universitätsbibliothek bestätigt werden. <sup>2</sup>Die Universitätsbibliothek informiert die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften über den vollständig erbrachten Nachweis der erfolgten Veröffentlichung. <sup>3</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften die Frist verlängern. <sup>4</sup>Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegungszusicherung eines Verlages vorgelegt hat.

### **§ 14 Promotionsurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde (Muster-Urkunde, Anhang 2) wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften unterzeichnet. <sup>2</sup>Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 nachgewiesen hat. <sup>3</sup>Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan der Fakultät Bildungs- und Gesellschaftswissen-

schaften vollzogen. <sup>4</sup>Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad entsprechend ihrer oder seiner Promotion zu führen.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag erteilt die Dekanin/der Dekan der Fakultät Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen. <sup>2</sup>In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung eines Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

### **§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

<sup>1</sup>Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 6 kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingegangen ist. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

### **§ 16 Nichtbestehen und erneute Bewerbung**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die eingereichte Dissertation endgültig nicht bestanden, die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Dissertation nicht innerhalb des nach § 13 geltenden Zeitraums veröffentlicht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Zulassungsantrag an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. <sup>3</sup>Eine abgelehnte Dissertation und das ihr zugrundeliegende Arbeitsthema darf nicht erneut als Promotionsthema vorgelegt werden. <sup>4</sup>Über den erfolglosen Versuch ist in jedem Falle vor der Antragstellung Mitteilung zu machen. <sup>5</sup>Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, das Arbeitsthema und die Hochschule, an der die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

### **§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen oder bei der Angabe/Vorlage wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder Zulassung zur Eignungsprüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder nachweislich gegen die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so kann die Fakultät durch Fakultätsratsbeschluss und nach Anhörung des Promotionsrates bereits erbrachte Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Promotionsleistungen sind in jedem Fall vom Senat der Universität Vechta für nicht bestanden zu erklären, wenn die Betreuung, die Zulassung zur Promotion, die Erstellung von Gutachten oder die Benotungen der Promotionsleistungen in irgendeiner Form als Gegenleistung für finanzielle oder andere Formen der Zuwendung an Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin oder Gutachter, Promotionsbeauftragte, Mitglieder des Promotionsausschusses, Mitglieder der Prüfungskommission oder anderer Entscheidungsträger nach dieser Ordnung erfolgt ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt im Falle einer Drohung oder bei nachweislichen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch beteiligte Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter oder Mitglieder der Prüfungskommissionen.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. <sup>2</sup>Der Promotionsbeauftragte teilt entsprechende Entscheidungen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. <sup>3</sup>Es gilt § 20.

### **§ 18 Entziehung des Doktorgrades**

<sup>1</sup>Werden nach Aushändigung der Promotionsurkunde Umstände gemäß § 17 bekannt, so kann im Falle des

Abs. 1 der Promotionsausschuss, im Falle des Abs. 2 der Senat die Promotion für nicht bestanden erklären.<sup>2</sup>Die Verleihung des Doktorgrades ist gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen.<sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit durch nachweisliche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis missbraucht hat oder missbraucht.<sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist die Titelinhaberin oder der Titelinhaber anzuhören.<sup>5</sup>Der Promotionsausschuss teilt entsprechende Entscheidungen der Titelinhaberin oder dem Titelinhaber schriftlich mit.<sup>6</sup>Es gilt § 20.<sup>7</sup>Die Urkunde ist einzuziehen.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

<sup>1</sup>Für herausragende wissenschaftliche Verdienste um eines der an der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften zu einer Promotion berechtigten wissenschaftlichen Fachs kann auf ausführlich begründeten schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds des Promotionsrats durch Mehrheitsbeschluss des Promotionsrats dem Fakultätsrat die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorgeschlagen werden.<sup>2</sup>Der Fakultätsrat entscheidet über die Verleihung.<sup>3</sup>§ 18 findet entsprechende Anwendung.<sup>4</sup>Rechtsbehelfsverfahren sind nicht statthaft.

### **§ 20 Widerspruch und Klage**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Wortlaut des Abs. 2 zu versehen und gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta eingelegt werden.<sup>2</sup>Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.<sup>2</sup>Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung der Prüfungskommission, leitet der Ausschuss den Widerspruch zur Überprüfung der betroffenen Kommission zu.<sup>3</sup>Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eines Gutachters/einer Gutachterin, leitet der/die Vorsitzende der Kommission den Widerspruch zur Überprüfung an den/die betroffenen Gutachter weiter.<sup>4</sup>Ändert die Prüfungskommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter ihre/seine Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab.<sup>5</sup>Anderenfalls überprüft der Ausschuss die Entscheidung insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
  2. von falschen Sachverhalten oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

<sup>6</sup>Ändert der Promotionsausschuss die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab.<sup>7</sup>Andernfalls erlässt der Ausschuss im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid.<sup>8</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten der Ordnung soll sie auf eigenen Antrag an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften auch für Doktorandinnen und Doktoranden gelten, welche ihr Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

#### **Anhänge:**

Anhang 1: Muster-Betreuungsvereinbarung

Anhang 2: Muster-Urkunde

## Anlage 1: Musterbetreuungsvereinbarung

### Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand\*innen an der Fakultät I, Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta (gemäß § 8 Abs. 1 PromO\_FKI)

#### Originalausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist in zwei Originalausfertigungen auszustellen für:

1. Doktorand\*in
2. Betreuer\*in

Im Falle einer kooperativen Promotionsbetreuung (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO\_FKI) ist eine weitere Originalausfertigung für den/die Zweitbetreuer\*in auszustellen. Die/der Promotionsbeauftragte der Fakultät und das Graduiertenzentrum erhalten jeweils eine Kopie.

#### 1 Präambel

- a) *Unter Beachtung der Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen, den DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Promotionsordnung der Fakultät I der Universität Vechta (PromO\_FKI) schließen der/die Doktorand\*in und seine/ihre Betreuer\*innen spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 PromO\_FKI ab. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens, regelt die Form der wissenschaftlichen Betreuung und legt ggf. die Inhalte der fachlichen und überfachlichen Qualifizierung fest.*
- b) Diese Vereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuer\*innen und Doktorand\*in jederzeit fortgeschrieben werden. Dies geschieht insbesondere durch die schriftlichen Anzeigen gemäß Nr. 4 b).

#### 2 Beteiligte

Nachfolgend genannte Beteiligte sind durch die entsprechenden Unterlagen und die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 PromO\_FKI definiert.

##### Doktorand\*in

..... (Name, Vorname)

Geboren am ..... in .....

Adresse..... (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Telefon .....

Mobil .....

E-Mail .....



**Betreuer\*in**

1. .... (Name Betreuer\*in)  
 Fakultät/Studienfach  
 .....

Ggf.

2. .... (Name Zweitbetreuer\*in)  
 bei kooperativen Promotionsbetreuungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO\_FKI  
 Hochschule/Fakultät/Fach .....

**3 Promotionsthema und Zeitplan**

- a) Der/die Doktorand\*in erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel  
 .....  
 auf Basis des bei der Beantragung der Zulassung eingereichten Exposés.
- b) Die Dissertation wird in .....(deutscher/englischer) Sprache verfasst.
- c) Das Vorhaben ist in einem von dem/der/den Betreuer\*innen mit unterzeichneten Exposé (§ 6 Abs. 1 Punkt f PromO\_FKI) genauer beschrieben. Das Exposé ist bei dem/der Promotionsbeauftragten der Fakultät I vorgelegt worden. Der/die Doktorand\*in wurde daraufhin am ..... (Datum des Zulassungsschreibens) zur Promotion an der Universität Vechta zugelassen.
- d) Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

(ggf. Tabelle verlängern/erweitern)

- e) Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt ..... Monaten (unverbindliche Zielplanung).
- f) Es wird eine kumulative Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 der Promotionsordnung der Fakultät I angestrebt ja [ ], nein [ ]

#### **4 Pflichten des/der Betreuer\*innen und des/der Doktorand\*in**

- a) Der/die Betreuer\*innen beraten den/die Doktorand\*in bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie insbesondere
- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung geben,
  - Hypothesen und Methoden diskutieren und beurteilen,
  - Resultate und deren Beurteilung besprechen,
  - die Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Tagungen sowie wissenschaftliche Publikationen mindestens ideell unterstützen und fördern,
  - ggf. Praxiserfahrungen ermöglichen und die Organisation benötigter Infrastruktur (z. B. Nutzung von Forschungsdaten) unterstützen,
  - Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend begleiten.
- b) Der/die Doktorand\*in und der/die Betreuer\*innen vereinbaren hiermit, sich mindestens halbjährlich mit dem/der Doktorand\*in zu einer Besprechung des Fortgangs der Arbeit, einzelner Kapitel der Dissertation bzw. fachlicher Fragen des Arbeitsthemas persönlich oder per Videokonferenz zu treffen bzw. auszutauschen, wobei die wesentlichen Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren sind. Der/die Doktorand\*in erstellt hierzu ein Kurzprotokoll/Zwischenbericht über die wesentlichen Vereinbarungen, wie z. B. Änderungen an Exposé, Arbeits- und Zeitplan oder Methoden, das von dem/der/den Betreuer\*innen unterzeichnet wird.
- c) Der/die Doktorand\*in berichtet dem/der/den Betreuer\*innen darüber hinaus selbständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend in der oben genannten Form schriftlich zu vereinbaren.
- d) Nach Ablauf von zwei Jahren ab Abschluss der Betreuungsvereinbarung legt der/die Doktorand\*in dem/der/den Betreuer\*innen einen detaillierten Zeitplan über die geplante Beendigung der Promotion vor.
- e) Der/die Betreuer\*innen unterstützt/unterstützen den/die Doktorand\*in im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion. Er/sie ermöglicht/ermöglichen dem/der Doktorand\*in die Teilnahme an fachübergreifenden Weiterbildungsangeboten der Universität Vechta. Im Falle einer Promotion im Rahmen einer bei dem/der/den Betreuer\*innen angesiedelten Stelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – hier gelten die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen – wird ausreichend Zeit zur Anfertigung der Dissertation und Bearbeitung des Themas eingeräumt.
- f) Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Doktorand\*in durch zeitplangemäße Arbeit im Promotionsvorhaben und regelmäßiges und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der/den Betreuer\*innen die in dem Absatz a), b) und c) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- g) Der/die Betreuer\*innen stellen dem/der Doktorand\*in folgende Ressourcen zur Verfügung. (bitte entsprechend ergänzen oder streichen):

**5 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit**

Der/die Betreuer\*innen ist/sind gehalten, besondere familiäre Situationen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, bei der Zeitplanung, Bearbeitung des Themas und Ausgestaltung des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der/die Doktorand\*in ist gehalten ggf. den/die Betreuer\*innen über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

**6 Regelungen für Konfliktfälle**

- a) Bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, soll diese Person oder die Beteiligten gemeinsam den/die Promotionsbeauftragte\*n der Fakultät einbeziehen.
- b) Bei einem Abbruch der Promotion bzw. der Betreuung werden schriftliche Begründungen von dem/der Doktorand\*in und dem/der/den Betreuer\*innen an den/die Promotionsbeauftragte\*n weitergeleitet. Es gelten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät I.

**7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

**8 Weitere Regelungen und Geltungsbereich**

- a) Der/die Betreuer\*innen und der/die Doktorand\*in vereinbaren, dass sie die Promotionsordnung der Universität Vechta (PromO\_FKI) und ggf. die Graduiertenförderungsordnung der Universität Vechta (GradFO) als Bestandteil dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend der dort festgelegten Regularien handeln.
- b) Der/die Doktorand\*in und der/die Betreuer\*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel. Dazu gehört für den/die Doktorand\*in, sich in Zweifelsfällen mit dem/der/den Betreuer\*innen oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für den/die Betreuer\*innen bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, urheberrechtliche Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse des/der Doktorand\*in zu achten und zu benennen.
- c) Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass allgemeine Angaben über das Promotionsvorhaben, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Universität Vechta dienen, an den/die Promotionsbeauftragte\*n der Fakultät I weitergegeben werden.

Zur Kenntnis genommen:

Vechta, den

Vechta, den

a)

a)

b)

b)

c)

(Unterschriften)

- a) Doktorand\*in
- b) Betreuer\*in
- c) Ggf. Zweitbetreuer\*in

Original (z. d. A.)

(Unterschriften)

- a) Promotionsbeauftragte\*r  
der Fakultät I
- b) Vizepräsident\*in für Forschung,  
Nachwuchsförderung und Transfer

**Anlage 2: Muster-Urkunde gemäß § 14 Abs. 1 der Promotionsordnung**

*Die Fakultät III Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Universität Vechta*

verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**den Grad einer Doktorin/eines Doktors\*\*) der Philosophie / der Wirtschaftswissenschaften**

(Dr. phil. / Dr. rer. pol.)

nachdem sie/er\*\*) im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren, das die Anfertigung einer wissenschaftlichen  
Dissertationschrift zum Thema

\_\_\_\_\_ und eine erfolgreiche Disputation am \_\_\_\_\_ beinhaltet,  
ihre/seine\*\*) Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das  
Gesamturteil\*)

\_\_\_\_\_ erhalten hat.  
Vechta, den \_\_\_\_\_ (Datum der mündlichen Prüfung)

Die Dekanin/Der Dekan

(Dienstsiegel)

\*) Prädikate: \_\_\_\_\_

summa cum laude (ausgezeichnet)  
magna cum laude (sehr gut)  
cum laude (gut)  
rite (befriedigend)

\*\*) Nichtzutreffendes Streichen